

Synoptische Darstellung zum Zivilschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeines	
§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt: a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz sowie die wirtschaftliche Landesversorgung;	§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt: a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz; b. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Einwohnergemeinden und des Kantons im Zivilschutz.	§ 1 Dieser Zweckartikel ist neu und beschränkt sich auf den Zivilschutz. Da das bisherige Gesetz sowohl Regelungen zum Bevölkerungsschutz als auch zum Zivilschutz umfasst, wird die bisherige Bestimmung angepasst auf den Zivilschutz.
B. Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden	2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden im Schutzdienst	
§ 29 Zuständigkeit der Gemeinden und der Gemeindeverbände Die Gemeinden oder die Gemeindeverbände sind zuständig für: a. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse; b. das Aufgebot und die Dispensationen für die Wiederholungskurse; c. das Aufgebot für Einsätze, sofern nicht der Kanton zuständig ist;	§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit ¹ Die Aufgaben der Einwohnergemeinden richten sich nach dem Leistungsprofil des Regierungsrates über den Zivilschutz. ² Die Einwohnergemeinden sind zuständig für: a. die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes; b. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;	Abs. 1 Der Begriff „Leistungsprofil“ wird aus dem Bericht an den Bundesrat vom 6. Juli 2016 „Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ übernommen ¹ . Das Leistungsprofil des Zivilschutzes richtet sich aus auf die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen. Es ist auf die Phasen «Einsatz» und «Instandstellung» fokussiert. Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Zivilschutzes sind: Führung

¹ Umsetzungsbericht gemeinsam erarbeitet von Bund, Kantonen und weiteren Stellen: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-62556.html> (abgerufen am 23.05.2019)

<p>d. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen ihrer Zivilschutzkompanien; e. die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen; f. die Beschaffung und die Instandhaltung des Materials und der Fahrzeuge ihrer Zivilschutzkompanien; g. die Erstellung der Verzeichnisse und der Kurzdokumentationen der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung; h. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, sofern nicht der Kanton deren Kosten übernimmt</p>	<p>c. das Aufgebot und die Dispensationen für die Wiederholungskurse; d. die Einsätze; e. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen; f. die Beschaffung, die Instandhaltung sowie die Werterhaltung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge; g. die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft; h. die Teilnahme an den vom Kanton koordinierten Beschaffungen von Dienstleistungen und Zivilschutzmaterial; i. das Aufgebot für die Teilnahme an Übungen des Kantons.</p>	<p>(Führung der Zivilschutzorganisation), Führungsunterstützung (Führungsstäbe), Betreuung (inkl. Sanität), technische Hilfe (Unterstützung), Kulturgüterschutz und Logistik. Der Regierungsrat definiert das Leistungsprofil in einer Verordnung (vgl. § 6 dieses Gesetzes).</p> <p>Abs. 2 Bst. a Dieser Absatz wird aus dem bisherigen § 24 Abs. 2 in den neuen § 2 eingefügt. Die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ist die wichtigste Aufgabe der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Zivilschutz.</p> <p>Bst. b Der bisherige § 29 Abs. 1 Bst. a im geltenden Recht wird neu zu Bst. b.</p> <p>Bst. c Der bisherige § 29 Abs. 1 Bst. b des geltenden Rechts wird neu zu Bst. c.</p> <p>Bst. d Der bisherige § 29 Abs. 1 Bst. c wird zu Bst. d. Da Einsätze eines vorgängigen Aufgebotes bedürfen, kann in Bst. d auf die Erwähnung des Aufgebots verzichtet werden. Ebenfalls wurde der Zusatz „sofern nicht der Kanton zuständig ist“ gestrichen. Die Möglichkeit für den Kanton (und den Bund), den Zivilschutz für Einsätze anzubieten, ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 46 Abs. 2 rev. BZG).</p> <p>Bst. e Der bisherige § 29 Abs. 1 Bst. d im geltenden Recht wird zu Bst. e.</p> <p>Bst. f Die bisherigen Buchstaben e und f wurden zusam-</p>
--	---	---

		<p>mengefasst zu Bst. f. Die Beschaffung, Instandhaltung und Werterhaltung umfasst das gesamte Material inklusive die persönliche Ausrüstung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS).</p> <p>Bst. g Dieser entspricht dem bisherigen Bst. h. Es wurde der Zusatz, „sofern nicht ...“, gestrichen. Das Bundesrecht bestimmt, dass Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft als Wiederholungskurse durchgeführt werden (Art. 53 Abs. 3 rev. BZG). Das Aufgebot für die Wiederholungskurse nach Art. 53 rev. BZG erfolgt durch den Kanton (Art. 45 Abs. 1 rev. BZG). Die Bestimmung von Bst. g ermöglicht es den Einwohnergemeinden, Aufgebote für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen zu erlassen. Für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, die auf Gemeindeebene durchgeführt werden sollen ist eine Bewilligung durch den Kanton erforderlich.</p> <p>Bst. h Dieser Buchstabe ist neu. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, sich an den bestehenden Angeboten für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen zu beteiligen. Bei diesen Angeboten handelt sich beispielsweise um das Schweizerische Materialforum für Zivilschutzmaterial (SMZM). Das SMZM bezweckt die gemeinsame und kostengünstige Beschaffung sowie Bewirtschaftung des Zivilschutzmaterials. Es koordiniert die Zusammenarbeit und die Bedürfnisse der Kantone, erarbeitet Vorschläge und unterbreitet diese den Kantonen sowie weiteren interessierten Stellen und Organisationen. Für die Mitglieder des SMZM besteht kein Bezugswang. Sie können weiterhin andere Bezugsquellen nutzen. Damit das SMZM betrieben werden kann, ist ein finanzieller</p>
--	--	--

		<p>Beitrag durch die Mitglieder an die Betreiber zu entrichten.</p> <p>Weitere Beispiele für eine gemeinsame und zentrale Beschaffung von Dienstleistungen ist das Helpdesk-Angebot des Bundes, das im Zusammenhang mit der Einführung und Nutzung von PISA² steht. PISA wird sowohl vom Kanton als auch von den Gemeinden genutzt. Die Kosten für das Help-Desk Angebot des Bundes sind durch den Kanton und die Gemeinden zu tragen.</p> <p>Bst. i</p> <p>Dieser Buchstabe ist neu. Die Kaderausbildung ist gemäss § 7 Aufgabe des Kantons. Der Kanton verfügt über keine Formationen in den Kernbereichen des Zivilschutzes, daher muss er auf „Übungsformationen“ der Gemeinden zurückgreifen können.</p> <p>Rund alle zwei Jahre führt der Kanton eine Einsatzübung durch. Bei diesen Übungen geht es um die Festigung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz und Spezialisten/Spezialistinnen. Wichtig ist, dass bei diesen Einsatzübungen primär die örtlich zuständige Zivilschutzorganisation als „beübte Formation“ im Einsatz steht. Daher braucht es eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Einsatzübungen, bzw. die gesetzliche Beauftragung des Gemeinderats, zur Beteiligung an den Übungen des Kantons aufzubieten. Die Formationen der Gemeinden erhalten als „beübte Formation“ einen Mehrwert, da sie in durch den Kanton organisierten und durchgeführten Übungen ihre Kompetenzen festigen können.</p> <p>Der Kanton übernimmt seinen Teil der Kosten und die Gemeinden übernehmen diejenigen Kosten für ihre Bereiche.</p>
--	--	--

² PISA: Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes; dient der Administration der Personendaten der Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes. Es handelt sich dabei um eine Bundesapplikation.

<p>§ 8 Regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz ² Die regionalen Verbände umfassen mindestens eine gemeinsame Führung sowie eine gemeinsame Zivilschutzkompanie.</p>	<p>§ 3 Zusammenarbeit ¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben im Zivilschutz zusammen mit anderen Einwohnergemeinden erfüllen. ² Für die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit gilt § 16 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde neu gefasst. Der Begriff «Verbund» im geltenden Recht wird weggelassen. Es wird neu von «Zusammenarbeit» gesprochen. Dieser Begriff soll sämtliche möglichen Zusammenarbeitsformen zwischen den Gemeinden, die gemäss Gemeindegesetz (GemG, SGS 180)³ möglich sind, umfassen.</p> <p>Abs. 1 Die Zusammenarbeit ist auch mit ausserkantonalen Gemeinden zulässig (vgl. dazu auch § 48 Abs. 2 KV).</p> <p>Abs. 2 Es wird auf § 16 des Entwurfes zum Bevölkerungsschutzgesetz verwiesen, der Regelungen zum Zusammenarbeitsvertrag enthält.</p>
<p>§ 36 Kostentragung durch die Gemeinden Die Gemeinden tragen die Kosten für: a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit stehen; b. die Wiederholungskurse; c. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge der kommunalen Zivilschutzkompanie; d. die von ihnen erstellten Schutzräume; e. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt und die periodische Kontrolle ihrer Schutzanlagen; f. die Einsatzbereitschaft ihrer Zivilschutzkompanien; g. die ärztlichen Beurteilungen.</p>	<p>§ 4 Kostentragung ¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p>Die Bestimmung im geltenden Recht von § 36 zur Kostentragung durch die Gemeinden wurde neu aufgeteilt auf zwei Bestimmungen: Einerseits neu § 4 (Kostentragung im Bereich des Zivilschutzes) und neu § 16 (Kostentragung im Bereich Schutzbauten).</p>
	<p>§ 5 Berichterstattung</p>	<p>Regelmässig bedeutet jährlich. Dieses Zeitintervall sowie die Inhalte des Berichts sind auf Verordnungsebene festzulegen.</p>

³ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180

	¹ Die Einwohnergemeinden berichten dem zuständigen kantonalen Amt regelmässig über die Umsetzung des Leistungsprofils.	
--	---	--

C. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons	3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons im Schutzdienst	
	<p>§ 6 Leistungsprofil des Zivilschutzes</p> <p>¹ Das Leistungsprofil des Zivilschutzes umfasst die Aufgaben und die Leistungsziele des Zivilschutzes.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt das Leistungsprofil des Zivilschutzes nach Anhörung der Gemeinden gemäss den Vorgaben des Bundes.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Zivilschutzorganisationen mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderates Aufgaben ausserhalb des Leistungsprofils übertragen.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Im Bericht an den Bundesrat vom 6. Juli 2016 zur „Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“⁴ werden die Aufgaben und Leistungsziele des Zivilschutzes formuliert.</p> <p>Das Leistungsprofil des Zivilschutzes setzt sich aus den Komponenten «Aufgaben» sowie «Leistungsziele» zusammen. Während der Begriff «Aufgaben» die einzelnen Aufgaben und Leistungen des Zivilschutzes umschreibt (Bsp.: Lagezentrum einrichten und betreiben), befasst sich der Begriff «Leistungsziel» mit Kriterien im Zusammenhang mit den Aufgaben (Messbarkeit der Zielerreichung).</p> <p>Abs. 2</p> <p>Diese Bestimmung ist neu und legt die Zuständigkeit des Regierungsrates für den Erlass des Leistungsprofils fest. Das Leistungsprofil wird in einer Verordnung umschrieben. Die Aufnahme der Umschreibung des Leistungsprofils in einer Verordnung (voraussichtlich Verordnung zum Zivilschutzgesetz) macht es für Betroffene (wie Zivilschutzangehörige, Zivilschutzorganisationen, politische Institutionen) jederzeit möglich, sich über die Aufgaben und Ziele des Zivilschutzes zu informieren.</p>

⁴ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/44796.pdf>

		<p>Die Gemeinden werden vorgängig angehört.</p> <p>Abs. 3 Es gibt Aufgaben des Zivilschutzes, die im allgemeinen Leistungsprofil nicht notwendigerweise enthalten sind und nicht von allen Zivilschutzorganisationen geleistet werden können und müssen. Der Regierungsrat kann diese speziellen Aufgaben definieren und sie zur Erfüllung einzelnen Zivilschutzorganisationen zuweisen. Diese Zuweisung erfolgt, im Gegensatz zur Bestimmung des allgemeinen Leistungsprofils nach Abs. 2 dieser Bestimmung, nur mit der Zustimmung des zuständigen Gemeinderates.</p> <p>Ein Beispiel für eine spezielle Aufgabe ist die Sicherstellung der Notstromversorgung für Polycom-Standorte. Diese spezielle Aufgabe wird bereits heute durch die Zivilschutzorganisationen wahrgenommen. Die Zuweisung dieser Aufgabe erfolgte mit einem Befehl im Ereignisfall durch den Leiter des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.</p>
<p>§ 28 Zuständigkeit des Kantons ¹ Der Kanton ist zuständig für: a. die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzkompanien; b. die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen des Kantons und die Aufsicht über die Kontrollführung der Gemeinden; c. die Durchführung der Grund-, Zusatz-, Weiter- und Kaderausbildung; d. das Aufgebot und die Dispensationen bei kantonalen Kursen; e. das Aufgebot der kantonalen Kompanien; f. die Festlegung und die Überwachung der Leistungsziele in der Ausbildung; g. die Festlegung des notwendigen Materials der Zivilschutzkompanien;</p>	<p>§ 7 Zuständigkeit des Kantons ¹ Der Kanton ist zuständig für: a. die Einteilung und Umteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzorganisationen; b. die Durchführung der Grund-, Kader- und Zusatzausbildung sowie die Weiterbildung; c. das Aufgebot und die Dispensationen bei kantonalen Kursen; d. die Organisation der Unterstützungseinsätze; e. die Festlegung der persönlichen Grundausrüstung; f. die Festlegung des Standards des Materials der Zivilschutzorganisationen im Sinne einer Empfehlung;</p>	<p>Dieser Paragraph ist im Wesentlichen der bisherige § 28. Er regelt analog zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons im Zusammenhang mit der kantonalen Zivilschutzorganisation.</p> <p>Abs. 1 Bst. a Dieser Buchstabe wurde ergänzt mit „Umteilung“. Nicht nur die Einteilung, sondern auch die Umteilung in eine andere Zivilschutzorganisation fällt in die Zuständigkeit des Kantons.</p> <p>Bst. b Der bisherige Bst. b von § 28 fällt weg. Die Pflicht zur Kontrollführung durch den Kanton wird bereits von Art. 47 rev. BZG festgelegt.</p>

<p>h. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten, im Zusammenhang mit dem Zivilschutz stehenden Aufgaben; i. die Bewilligung von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft. ² Der Kanton kann bei Katastrophen und in Notlagen sowie für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auch kommunale Zivilschutzkompanien aufbieten. ³ Der Kanton kann auf Gesuch hin kantonale und kommunale Zivilschutzkompanien zu Gunsten anderer Kantone aufbieten. ⁴ Der Kanton erlässt Weisungen über die Organisation und Verwaltung von Zivilschutzkursen.</p>	<p>g. die Bewilligung von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten; h. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten, im Zusammenhang mit dem Zivilschutz stehenden Aufgaben. ² Er erlässt Weisungen über die Organisation und Kontrollführung von Zivilschutzkursen und Einsätzen.</p>	<p>Der bisherige Buchstabe c wird neu zu Bst. b.</p> <p>Bst. c Der bisherige Bst. d wird neu zu Bst. c.</p> <p>Bst. d Je nach Ereignisart und Ereignisdynamik müssen durch den Kantonalen Führungsstab unter Umständen Verstärkungen und Ablösungen zu Gunsten der im Grundeinsatz stehenden Zivilschutzorganisationen ausgelöst werden. Diese Unterstützungseinsätze basieren auf § 8 Abs. 2 Bst. d des Entwurfs für ein neues Bevölkerungsschutzgesetz, welcher die Gemeinden verpflichtet, ihre Mittel für Hilfeleistungen ausserhalb ihres Einsatzraumes zur Verfügung zu halten.</p> <p>Bst. e Der Kanton bestimmt, was zur persönlichen Ausrüstung einer Angehörigen und eines Angehörigen des Zivilschutzes zählt. Diese Ausrüstungsgegenstände sollen einheitlich sein. So kann auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Zivilschutzorganisationen hingewirkt werden.</p> <p>Bst. f Der Begriff «notwendiges Material» in Buchst. g von § 28 im bisherigen Gesetz wird ersetzt durch den Begriff «Standard des Materials». Das aus Gründen der Kompatibilität mit anderen Organisationen notwendige Material soll standardisiert (einheitlich) sein. Im Zusammenhang mit der Beschaffung des standardisierten Materials übernimmt der Kanton die Koordination. Dies kann in Form einer Materialplattform (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und des Kantons) geschehen. Eine koordinierte Mittelbeschaffung kann ermöglichen, dass aufgrund einer grösseren Menge</p>
--	---	---

		<p>günstigere Konditionen ausgehandelt werden können. In der Verordnung zu diesem Gesetz soll festgehalten werden, dass das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz befugt ist, die Beschaffung des standardisierten Materials der Zivilschutzorganisationen zu koordinieren.</p> <p>Trotz einer Empfehlung des Kantons bleibt der Entscheid über die Beschaffung des Materials in der ausschliesslichen Kompetenz der Einwohnergemeinden für ihre Zivilschutzorganisationen resp. des Kantons für seine Zivilschutzorganisation.</p> <p>Bst. g Der bisherige § 28 Bst. i wird neu zum Bst. g. Bst. f der bisherigen Bestimmung von § 28 fällt weg. Es gibt neu keine aktive Überwachung der Leistungsziele durch den Kanton mehr. Die bisherige Überwachung wird aus Ressourcengründen in eine Berichterstattungspflicht der Gemeinden umgestaltet (neu § 5).</p> <p>Abs. 2 Art. 47 rev. BZG bestimmt, dass die Kantone die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen führen. Mit der vorliegenden Bestimmung wird ermöglicht, einen Teil der Kontrollaufgaben an die Gemeinden zu delegieren und damit verbunden, den Gemeinden Vorgaben für die Durchführung der Kontrollaufgaben zu machen. Dies wird bereits heute so durchgeführt.</p>
<p>§ 24 Zivilschutzkompanien ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl und die Mindestbestände der Zivilschutzkompanien. ² Die Gemeinden bilden und organisieren die Zivilschutzkompanien gemäss den Vorgaben des Kantons. ³ Der Kanton kann eigene Zivilschutzkompanien bilden.</p>	<p>§ 8 Zivilschutzorganisation ¹ Der Kanton kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine eigene Zivilschutzorganisation bilden. ² Die Aufgaben der kantonalen Zivilschutzorganisation richten sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes.</p>	<p>Abs. 1 Die gesetzliche Grundlage für die Bildung einer eigenen kantonalen Zivilschutzorganisation besteht bereits im bisherigen Gesetz. Die kantonale Zivilschutzorganisation besteht aus Fachpersonen (bspw. Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich des Schutzes vor atomaren, biologischen und chemischen Gefahren).</p>

<p>⁴ Das zuständige Amt erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Entscheidungsgrundlagen.</p>		<p>Abs. 2 Der Auftrag für die kantonale Zivilschutzorganisation richtet sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes. Das Leistungsprofil der kantonalen Zivilschutzorganisation muss aber flexibel sein und sich an die Herausforderungen anpassen können. Wenn nötig und sinnvoll, muss es möglich sein, das Leistungsprofil so anzupassen, dass die kantonale Zivilschutzorganisation alle Aufgaben einer Zivilschutzorganisation ausführen kann. Eine Einschränkung ausschliesslich auf spezialisierte Aufgaben wäre eine zu starke Einschränkung.</p> <p>Die organisatorischen Grundzüge der Zivilschutzorganisationen werden in der Verordnung geregelt.</p>
<p>§ 25 Ausbildung Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung, der Weiterbildung sowie der Wiederholungskurse nach den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen fest.</p>	<p>§ 9 Ausbildung ¹ Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Kader- und Zusatzausbildung, der Weiterbildung sowie der Wiederholungskurse fest.</p>	<p>Die Terminologie folgt der Terminologie der Bundesgesetzgebung (Art. 49 ff rev. BZG). Der Terminus «nach den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen» im bisherigen § 25 wurde gestrichen.</p>
<p>§ 35 Kostentragung durch den Kanton Der Kanton trägt die Kosten für: a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit stehen; b. die Grund-, Zusatz-, Kaderaus- und Weiterbildungskurse, sofern sie nicht vom Bund getragen werden; c. die Wiederholungskurse der kantonalen Formationen; d. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge der kantonalen Formationen; e. die vom Kanton erstellten Schutzräume;</p>	<p>§ 10 Kostentragung durch den Kanton ¹ Der Kanton trägt die Kosten für: a. die ihm übertragenen Aufgaben; b. die Mehrkosten, die kommunalen Zivilschutzorganisationen entstehen, sofern sie spezielle Aufgaben gemäss § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes zugewiesen erhalten; c. für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, die auf Gesuch des zuständigen kantonalen Amtes erfolgen.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde gegenüber dem bisherigen § 35 umformuliert und gekürzt. Es wird allgemein auf die dem Kanton übertragenen Aufgaben verwiesen, für die der Kanton auch die Kosten trägt. Die Aufgaben (Zuständigkeit) des Kantons sind in § 7 Abs. 1 aufgeführt. Zusätzlich zu den Kosten, die durch die Erfüllung der kantonalen Aufgaben anfallen, trägt der Kanton noch die Mehrkosten, die den kommunalen Zivilschutzorganisationen entstehen, sofern sie spezielle Aufgaben gemäss § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes zugewiesen erhalten sowie die Kosten für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, die auf Gesuch des zuständigen kantonalen Amtes erfolgen. Das Eidgenössische</p>

f. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der kantonalen Schutzanlagen; g. die Einsatzbereitschaft der kantonalen Zivilschutzkompanien.		Schwing- und Äpler Fest 2022 ist ein Anlass, der unter Bst. c fallen wird.
D. Schutzbauten	4. Schutzbauten	
	<p>§ 11 Ersatzbeiträge ¹ Der Regierungsrat legt die Ersatzbeiträge und deren Verwendung fest. ² Der Kanton führt über die Ersatzbeiträge eine Spezialfinanzierung. ³ Die Einwohnergemeinden verwalten ihre bestehenden Ersatzbeiträge.</p>	<p>Dieser Paragraph ist neu und basiert auf dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (§ 54 FHG, SGS 310)⁵. Der Verwendungszweck der Gelder gemäss Bundesvorschriften ändert sich nicht. Einzig die Verbuchung wird neu in «Spezialfinanzierung Schutzplatz» benannt und vorgenommen.</p> <p>Abs. 1 Art. 62 Abs. 2 rev. BZG bestimmt, dass die Ersatzbeiträge an den Kanton gehen. Das Bundesgesetz regelt in Art. 62 Abs. 3 rev. BZG die Verwendung der Ersatzbeiträge, indem die Verwendungszwecke genannt werden (als Rahmenbedingung, Art. 62 Abs. 4 rev. BZG). Der Kanton bewilligt die Verwendung aus den Fonds der Gemeinden sowie aus dem kantonalen Fonds (neu: Spezialfinanzierung Schutzplatz).</p> <p>Abs. 2 Mit dieser Bestimmung wird die Anforderung aus § 54 FHG umgesetzt und die bis anhin verwendete Bezeichnung «Fonds» wird ersetzt durch die Bezeichnung «Spezialfinanzierung». Diese Bestimmung wirkt sich ausschliesslich auf kantonaler Ebene aus.</p>

⁵ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/310

		<p>Abs. 3 Im Jahre 2012 wurde bundesgesetzlich geregelt, dass die Schutzrauersatzabgaben, die durch die Bauherrschaft zu entrichten sind, durch den Kanton zu vereinnahmen sind. Die vorher geltende Regelung im Kanton Basel-Landschaft war, dass diese Schutzrauersatzbeiträge den Gemeinden zufallen. Im Zusammenhang mit der Neuregelung im Jahr 2012 wurde beschlossen, dass die bei den Gemeinden bis Ende 2011 geäufteten und befindlichen Schutzrauersatzabgabefonds auch dort verbleiben. Seit dem 1.1.2012 gehen die Ersatzbeiträge auf Grund der Bundesgesetzgebung an den Kanton.</p>
<p>§ 33 Einsatzbereitschaft Private und öffentliche Schutzräume müssen die Schutzfunktionen jederzeit erfüllen.</p>	<p>§ 12 Einsatzbereitschaft ¹ Schutzanlagen müssen für Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen jederzeit einsatzbereit sein.</p>	<p>Das rev. BZG regelt in den Artikeln 60 bis und mit 76 die Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Schutzanlagen, der Schutzräume und der Kulturgüterschutzräume. Schutzanlagen sind die für den Bevölkerungsschutz und insbesondere für den Zivilschutz benötigten Infrastrukturanlagen. Diese beinhalten die Kommandoposten, die Bereitstellungsanlagen sowie die geschützten Sanitätsstellen und die geschützten Spitäler. Grundsätzlich ist diese Einsatzbereitschaft in der Bundesgesetzgebung geregelt. Die Bestimmung von § 12 hält zusätzlich fest, dass die Schutzanlagen auch für Grossereignisse jederzeit einsatzbereit sein müssen. Unter Einsatzbereitschaft bei Schutzanlagen wird im Kanton Basel-Landschaft die Betriebsbereitschaft der Schutzraumhülle⁶, der Schutzanlage und der technischen Anlagen der Schutzanlage verstanden. Ebenfalls zur Einsatzbereitschaft gehört, dass die</p>

⁶ Schutzraumhülle: Boden, Wände und Decke der Anlage

		<p>weiteren Voraussetzungen, wie räumliche⁷, materielle⁸ und personelle⁹, für den Betrieb der Schutzanlage erfüllt sind.</p> <p>Ungenügend einsatzbereite Schutzanlagen gefährden eine zeitnahe und wirkungsvolle Ereignisbewältigung.</p> <p>Für die normalen, dem Schutz der Wohnbevölkerung dienenden Schutzräume, seien diese öffentlich oder privat, gelten die Bestimmungen des Bundes (Art. 60 bis und mit 66 sowie 72 bis und mit 75 rev. BZG). Demnach sind diese normalen Schutzräume auf Anweisung des Bundes in Bereitschaft zu bringen.</p>
<p>§ 31 Periodische Schutzraumkontrolle ¹ Die Gemeinden kontrollieren periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der den Schutzanforderungen entsprechenden Schutzräume und Kulturgüterschutzräume. ² Den zuständigen Personen muss der Zugang zu den Schutzräumen und Ausrüstungen ermöglicht werden.</p>	<p>§ 13 Periodische Schutzraumkontrolle ¹ Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume. ² Den zuständigen Personen muss der Zugang zu den Schutzräumen und Ausrüstungen ermöglicht werden. ³ Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft seiner Kulturgüterschutzräume.</p>	<p>Bei Schutzräumen handelt es sich um Schutzbauten für die ständige Wohnbevölkerung, die nach der TWP 1966/1984, den «Technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau», erstellt wurden oder nach der TWE 1994, den «Technischen Weisungen für die Erneuerung von Schutzräumen», erneuert worden sind. Diese Weisungen erlässt der Bund. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichtschutzräume in privaten Gebäuden; - Pflichtschutzräume in öffentlichen Gebäuden mit Ausnahme der Schutzräume für Spitäler, Kranken- und Pflegeheime; - Öffentliche Schutzräume in öffentlichen und privaten Gebäuden, mit Ausnahme der Schutzräume in Tiefgaragen grösser als 200 Schutzplätze. <p>Nach der Bundesgesetzgebung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer für den Unterhalt und die Ausrüstung der Schutzräume zuständig (Art. 65 rev. BZG). Das Bundesrecht beauftragt die Kantone, für</p>

⁷ Raumzuteilung, Grösse und Nutzung der Zivilschutzanlage, Regelung der zivilschutzfremden Nutzung (bspw. durch Vereine).

⁸ Kontrolle des Schutzraumes auf Betrieb und Unterhalt.

⁹ Angehörige des Zivilschutzes und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, die mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Anlage im Ereignisfall betraut sind.

		<p>die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts dieser Schutzräume zu sorgen. Diese Kontrolltätigkeit ist im Kanton Basel-Landschaft Bestandteil des Leistungsprofils der kommunalen Zivilschutzorganisationen und somit eine Gemeindeaufgabe.</p> <p>Abs. 1 Der Terminus, «der den Schutzanforderungen entsprechenden» wurde gestrichen. Es werden alle Schutzräume und Kulturgüterschutzräume kontrolliert. Dabei wird kontrolliert, ob sie den Schutzanforderungen entsprechen.</p> <p>Abs. 2 Der bisherige Absatz 2 des § 31 wurde vollständig übernommen.</p> <p>Abs. 3 Die Kulturgüterschutzräume werden durch das Bundesrecht (Art. 64 rev. BZG) geregelt. Der Kanton besitzt selber keine Schutzräume, da diese stets im Eigentum und der Verfügungshoheit der Gemeinden stehen. Sollte der Kanton in Zukunft auch eigene Kulturgüterschutzräume betreiben, müsste er diese selbst kontrollieren.</p>
<p>§ 32 Periodische Anlagekontrolle ¹ Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen. ² Die Gemeinden haben das zuständige Amt bei der Kontrolle personell zu unterstützen.</p>	<p>§ 14 Periodische Anlagekontrolle ¹ Die Einwohnergemeinden unterstützen das zuständige kantonale Amt bei der Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen personell, organisatorisch und materiell.</p>	<p>Abs1. Der bisherige Absatz 2 des § 32 entspricht diesem Absatz. Er wurde ergänzt mit den Begriffen „organisatorisch“ und „materiell“. Organisatorisch bedeutet, dass nach Anmeldung der periodischen Anlagekontrolle durch das kantonale Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, die Gemeinden/Spitalverwaltungen die zuständigen Verantwortungsträger, das Unterhaltspersonal und evtl. weitere Personen organisieren. Materiell bedeutet, dass die Anlagebesitzer für die Kontrolle Werkzeuge, Material und Anlagedoku-</p>

		<p>mentationen sowie Unterhaltschecklisten bereitstellen, um diese Kontrolle optimal durchführen zu können.</p> <p>Die Anlagekontrolle ist aufgrund der Bundesgesetzgebung Sache der Kantone.</p>
<p>§ 34 Zivilschutzfremde Nutzung Für die dauernde zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher oder gemeinsamer Schutzräume sind die Gemeinden zuständig, für Schutzanlagen ist eine Bewilligung des zuständigen Amtes erforderlich.</p>	<p>§ 15 Zivilschutzfremde Nutzung ¹ Für die Bewilligung der dauernden zivilschutzfremden Nutzung öffentlicher oder gemeinsamer Schutzräume sind die Einwohnergemeinden zuständig, für Schutzanlagen ist eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung des bisherigen § 34.</p>
<p>§ 36 Kostentragung durch die Gemeinden Die Gemeinden tragen die Kosten für: a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit stehen; b. die Wiederholungskurse; c. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge der kommunalen Zivilschutzkompanie; d. die von ihnen erstellten Schutzräume; e. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt und die periodische Kontrolle ihrer Schutzanlagen; f. die Einsatzbereitschaft ihrer Zivilschutzkompanien; g. die ärztlichen Beurteilungen.</p>	<p>§ 16 Kostentragung durch die Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für: a. die von ihnen erstellten öffentlichen Schutzräume; b. den vom Bund nicht gedeckten Aufwand zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft ihrer Schutzanlagen.</p>	<p>Dieser Paragraph wird notwendig aufgrund der neuen Systematik des Gesetzes. Die im geltenden Gesetz generell geregelte Kostentragung durch die Gemeinden (§ 36) wird aus der Umstellung für den Bereich Schutzbauten im neuen Gesetz in einem eigenen Paragraphen definiert.</p> <p>Abs. 1 Bst. a Die Kosten beinhalten die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, die Werterhaltung, die Erneuerung sowie die periodischen Schutzraum- und Anlagekontrollen. Bst. b Die Art. 91 Abs. 2 bis und mit Abs. 9 rev. BZG regeln die Finanzierung des Bundes an die Schutzanlagen der Gemeinden. Der Bund trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung sowie, bei einer Aufhebung, den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen. Im Weiteren leistet er einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.</p>

		Den Hauptanteil der Kosten für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung tragen die Gemeinden.
<p>§ 35 Kostentragung durch den Kanton Der Kanton trägt die Kosten für:</p> <p>a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit stehen;</p> <p>b. die Grund-, Zusatz-, Kaderaus- und Weiterbildungskurse, sofern sie nicht vom Bund getragen werden;</p> <p>c. die Wiederholungskurse der kantonalen Formationen;</p> <p>d. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge der kantonalen Formationen;</p> <p>e. die vom Kanton erstellten Schutzräume;</p> <p>f. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der kantonalen Schutzanlagen;</p> <p>g. die Einsatzbereitschaft der kantonalen Zivilschutzkompanien.</p>	<p>§ 17 Kostentragung durch den Kanton ¹ Der Kanton trägt die Kosten für:</p> <p>a. die von ihm erstellten Kulturgüterschutzräume;</p> <p>b. den vom Bund nicht gedeckten Aufwand zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft seiner Schutzanlagen.</p>	<p>Abs. 1 Bst. a Die Kosten beinhalten die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, die Werterhaltung, die Erneuerung sowie die periodischen Schutzraumkontrollen.</p> <p>Bst. b Art. 91 Abs. 2 bis und mit Abs. 9 rev. BZG regeln die Finanzierung des Bundes an die Schutzanlagen des Kantons. Die Regelung ist analog derjenigen für die Gemeinden (vgl. dazu Ausführungen oben zu § 16 Bst. b.). Den Hauptanteil der Kosten für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung trägt der Kanton.</p>
E. Gemeinsame Bestimmungen	5. Gemeinsame Bestimmungen	
<p>§ 26 Aufgebote und Information ¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden zu den Kursen für die Grund-, Zusatz und Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie für die Wiederholungskurse schriftlich aufgeboden. ² Öffentlich angeschlagene Kurstableaus sind dem schriftlichen Aufgebot gleichgestellt. ³ Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende ordentliche Dienstleistungen zu informieren.</p>	<p>§ 18 Aufgebote und Information ¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden schriftlich aufgeboden für:</p> <p>a. die Grund-, die Kader- und die Zusatzausbildung;</p> <p>b. die Weiterbildung;</p> <p>c. die Wiederholungskurse;</p> <p>d. die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. ² Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende ordentliche Dienstleistungen zu informieren.</p>	<p>Abs. 1 Die Schutzdienstpflichtigen werden schriftlich und individuell aufgeboden (Aufgebot). Die Bundesgesetzgebung sieht vor, dass das Aufgebot den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen ist (Art. 45 Abs. 3 rev. BZG). Hingegen sieht die Bundesgesetzgebung nicht vor, dass ein öffentlich angeschlagenes Kurstableau dem individuellen Aufgebot gleichgestellt ist. Verbindlich ist einzig das individuelle Aufgebot. Hingegen können die Kurstableaus im Sinne einer Vorinformation auf der Homepage der jeweiligen</p>

<p>⁴ Im Ereignisfall können die Schutzdienstpflichtigen mit Alarmierungsmitteln aufgeboten werden.</p> <p>⁵ Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboten werden.</p>	<p>³ Im Ereignisfall werden die Schutzdienstpflichtigen mit Alarmierungsmitteln aufgeboten.</p> <p>⁴ Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboten werden.</p>	<p>ZSO publiziert werden. Öffentlich angeschlagene Kurstableaus sind somit nicht notwendig.</p> <p>Abs. 2 Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über den Zeitpunkt der Ausbildung zu informieren. Gemäss Art. 45 Abs. 3 rev. BZG ist das Aufgebot zur Ausbildung den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.</p> <p>Abs. 3 «Können» wird durch «werden» ersetzt. Die Gemeinden implementieren ein Alarmierungssystem für den Ereignisfall. Gegenüber § 26 Absatz 4 des geltenden Gesetzes ist dies keine Kann-Formulierung mehr.</p> <p>Abs. 4 Keine Änderung.</p>
<p>§ 23 Rückgriff Der Kanton und die Gemeinden können für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Katastrophen, und Notlagen entstehen, auf die Verursacher und Verursacherinnen Rückgriff nehmen.</p>	<p>§ 19 Kostenersatz ¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen entstehen, den Verursachern und Verursacherinnen in Rechnung stellen.</p>	<p>Abs. 1 Im geltenden Gesetz wird die Thematik der Rückforderung von Kosten in § 23 unter dem Titel „Rückgriff“ geregelt. Auf den Begriff «Rückgriff» wird verzichtet, da dieser in der Regel auf ein Innenverhältnis in Haftungsfragen Anwendung findet. Am Inhalt der Bestimmung wird nichts geändert, es erfolgt aber eine sprachliche Anpassung an die bestehende Gesetzgebung (bspw. in der Gewässerschutzgesetzgebung). Ergänzt wird die Bestimmung mit «der Bewältigung». Damit soll klargestellt werden, dass es sich um Kosten handelt, die im Rahmen der Ereignisbewältigung anfallen. Gleichzeitig wird der Begriff „Grossereignis“ aufgeführt.</p>

F. Schlussbestimmungen	6. Schlussbestimmungen	
<p>§ 38 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet erstinstanzlich über:</p> <p>a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen und kommunalen Dienstleistungen entstanden sind;</p> <p>b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen den Kanton oder die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz stützen.</p>	<p>§ 20 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche ¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über:</p> <p>a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen und kommunalen Dienstleistungen entstanden sind;</p> <p>b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen den Kanton oder die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz stützen.</p>	<p>Abs. 1 Einführung der aktuellen Direktionsbezeichnung «Sicherheitsdirektion».</p>
<p>§ 39 Verfahrensrecht ¹Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz oder die wirtschaftliche Landesverteidigung erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ²Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.</p>	<p>§ 21 Verfahrensrecht ¹Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ²Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.</p>	<p>Wird aus dem bisherigen Gesetz übernommen.</p>
<p>§ 40 Umsetzung Die Gemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes an.</p>	<p>§ 22 Umsetzung ¹ Die Einwohnergemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes an.</p>	<p>Begriffliche Anpassung: «Einwohnergemeinden» anstelle von «Gemeinden».</p>
<p>Keine Bestimmung</p>	<p>§ 23 Übergangsbestimmung anwendbares Recht ¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Beschwerden werden nach altem Recht beurteilt.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird die Frage des anwendbaren Rechts geklärt. Auf hängige Beschwerden (Rechtmittelverfahren) findet das alte Recht Anwendung. Auf alle anderen Verfahren das neue Recht.</p>

	² Auf alle anderen Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung.	
§ 27a Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht ¹ Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2025 erfüllen, bleiben schutzdienstpflichtig bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.	§ 24 Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht ¹ Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2025 erfüllen, bleiben schutzdienstpflichtig bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.	Diese Bestimmung wurde mit Beschluss des Landrates vom 10. September 2020 in die Gesetzgebung aufgenommen.